

Verein „Zipfelzwerge e.V.“

Satzung

Stand vom 07.03.2024

§ 1 Vereinsbezeichnung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Zipfelzwerge“ mit dem Zusatz „e.V.“; er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein wurde am 22.06.2009 errichtet und hat seinen Sitz in Dreieich.
- 6) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung der Erziehung von Kindern im Alter von 1-3 Jahren. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von Spielkreisen für Kleinkinder und durch Errichtung und Unterhaltung von Kinderkrippen. Der Besuch der Kinderkrippen und Spielkreise ist unabhängig von Nationalität und Religion.
- 3) Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirklichung fortschrittlicher Erziehungsmethoden und Formen des Zusammenlebens sowie der Förderung der dazu nötigen Vorbedingungen.
- 4) Für die konkrete pädagogische Arbeit in den einzelnen Einrichtungen erarbeiten die Erzieherinnen-Teams eigene pädagogische Konzepte. Über die Einbeziehung der Elterngruppe in die konzeptionelle Arbeit der Einrichtung entscheidet das Erzieherinnen-Team.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich an die letztbekannte Adresse oder an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse einberufen. Besteht eine Familienmitgliedschaft, ist es ausreichend, wenn die Ladung einem der Familienmitglieder zugesendet wird
- 2) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eingereicht werden. Bereits eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl, der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Beschlussantrag für Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern muss mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Im Falle eine Familienmitgliedschaft hat eine Familie eine Stimme. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens eine Fremdstimme vertreten.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben bestehen darüber hinaus in der
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, Jahresplanung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Bestätigung der/des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführerin/ Geschäftsführers
 - e) Beschlussfassung über Ausschließungsanträge gegenüber Mitgliedern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- 8) Die Entlastung des Vorstands bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- 9) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 10) Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich

§ 5 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Kassenwart. Das bedeutet, dass er aus fünf Mitgliedern besteht.
- 2) Bei den Vorstandssitzungen nimmt in beratender Funktion eine Bezugsperson stellvertretend für alle Mitarbeiter/innen teil, sofern dies von den Mitarbeiter/innen beschlossen und eigenständig und selbstverantwortlich geregelt wird. Mitarbeiter/innen des Vereins können bei Tagesordnungspunkten, welche Personalfragen betreffen, von der Teilnahme an den Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen erfolgt für alle Teilnehmenden unentgeltlich.
- 3) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten muss die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erfolgen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein

Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Bei einer restlichen Amtsdauer von mehr als einem Jahr muss dieser Beschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Kinderkrippe oder Spielkreises,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- 7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 8) Bei Bedarf kann das Vorstandsamt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlung dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- 9) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (9) trifft der Gesamtvorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 10) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- 11) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung ergeht in gleicher Weise an die Mitarbeiter/innen zur Kenntnisnahme.
- 12) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 14) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Protokolle

- 1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitsvoten in den Schriftsatz aufgenommen werden. Die Niederschriften sind von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin ~~und~~ oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 2) Die wegen Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg gefassten Beschlüsse des Vorstands sind in der darauf folgenden Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen. Hierbei sind die Vorgaben aus §6 Abs. 1 einzuhalten.
- 3) Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 7 Geschäftsführer/in

- 1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/ Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit

des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

- 2) Der/Die Geschäftsführerin kann Mitglied des Vereins, aber nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- 3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält für /seine ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Sie darf jedoch 400,-- Euro im Monat nicht überschreiten. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 8 Mitgliedschaft

- 1) Bewerber/innen um eine Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand. Es kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Im Fall der Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in eine Betreuungseinrichtung des Zipfelzwerge e.V. handelt es sich automatisch um eine Familienmitgliedschaft. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern). Aktive und passive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
 - a) Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich für eine aktive Mitgliedschaft verpflichten. In jedem Fall aber mindestens ein Elternteil jedes Kindes, das in der Betreuungsgruppe betreut wird.
 - b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder) können all diejenigen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder (Fördermitglieder) entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für eine Familienmitgliedschaft entspricht dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag für eine einfach Mitgliedschaft
- 3) Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand händigt die Liste jedoch nur aus, wenn das Mitglied ein berechtigtes Interesse an der Einsicht geltend macht und schriftlich versichert, die Daten zu Vereinszwecken und nicht zu gesetzes- oder satzungswidrigen oder privaten Zwecken zu verwenden.
- 5) Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt zum Verein diese Satzung in ihrer jeweils gültigen Form an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Mitgliederliste geführt und gemäß § 8 Absatz (4) auch an andere Mitglieder zweckgebunden weitergegeben werden können.
- 6) Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat anrufen. Maßgeblich ist der Poststempel. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bzw. bei juristischen Personen der Auflösung
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss
- 8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden.
- 9) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 10) Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten

drei Wochen nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden.

- 11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- 1) Es sind Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind so zu erheben, dass sie die Gesamtkosten des Betriebs decken. Hierbei sind städtische und sonstige Zuschüsse zum Betreuungsbetrieb von Dritten entsprechend zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder

- 1) Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit aller stimmberechtigten Mitglieder, deren Kinder eine Institution des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr des Vereins besuchen.
- 2) Jedes Mitglied, das nach § 10 (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, leistet für den Verein unentgeltliche Arbeitsstunden. Der insgesamt zu leistende zeitliche Umfang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Arbeitsleistungen im Vorstand und Ausschüssen werden angerechnet.
- 3) Nicht geleistete Mitarbeit verpflichtet zu Ausgleichszahlungen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4) Jedes Mitglied, das nach § 10 (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, hat einen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit zu erbringen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Kassenprüfer haben die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellen. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so erfüllt der verbleibende Kassenprüfer die Rechte und Pflichten allein bis zum Ende der Wahlperiode. Beim Ausscheiden des letzten Kassenprüfers hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der Kassenprüfer einzuberufen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Waldkindergarten e.V., Am Tannenstumpf 41, 63303 Dreieich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.